

**Satzung des
„TTC -Blau-Rot- 1971 Geyen“ e.V.
zuletzt geändert durch Beschluss der 20. JHV vom 26.04.2013**

1. Name und Sitz des Vereins

Der 1971 in Geyen gegründete Verein führt den Namen „Tischtennisclub-Blau-Rot – 1971 Geyen“. Der Verein mit Sitz in 50259 Pulheim-Geyen, ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim eingetragen werden.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erstrebt keinen geldlichen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Überschussanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Konfessionelle, rassische und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

3. Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind Blau-Rot.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann Jedermann, der den Tischtennissport ausüben, oder die Ziele des Vereins unterstützen will, erwerben.

Der Verein umfasst: aktive-, inaktive-, jugendliche- und fördernde Mitglieder. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; in Ausnahmefällen die Jahreshauptversammlung.

5. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Aktive Mitglieder sind zur Ausübung des Tischtennissports nach Maßgabe der Tischtennisordnung berechtigt.

Die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht.

Auf schriftlichen Antrag des aktiven Mitgliedes kann diese Mitgliedschaft zum Ende des Jahres in eine inaktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

6. Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Absicht bekunden, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie üben den Tischtennissport nicht aus. Sie haben Stimmrecht, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht unmittelbar den Tischtennisbetrieb betreffen.

Auf schriftlichen Antrag des inaktiven Mitglieds wird diese Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt.

7. Jugendliche Mitglieder

Als jugendliche Mitglieder können Jugendliche aufgenommen werden. Die Jugendlichen haben die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beizubringen.

Der Jugendwart wird auf einem 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Vereinsjugendtag für 3 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Vorstandes.

Über die Aufnahme der Jugendlichen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft der Jugendlichen erlischt bei Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Umschreibung als aktives Mitglied erfolgt ohne besonderen Antrag.

Jugendliche Mitglieder sind zur Ausübung des Tischtennissports nach Maßgabe der Tischtennisabteilung berechtigt.

8. Fördernde Mitglieder

Es kann jede Person, auch jede juristische Person, förderndes Mitglied werden. Das Mitglied übt den aktiven Sport nicht aus; es hat weder Stimmrecht noch Wahlrecht. Der Jahresbeitrag wird vereinbart, er darf sich nicht auf weniger als 25 € belaufen.

9. Aufnahme und Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Durch die Unterschrift unter das Aufnahmegesuch wird anerkannt, dass die Ausübung des Sports auf eigene Gefahr geschieht und dass der Verein bzw. seine Organe oder Amtsträger für Schäden und Nachteile, die durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind, nicht haften.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins.

Die freiwillige Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit, falls sich ein Mitglied grober Verletzung der Satzung, der Tischtennisordnung oder der Haus- und Geschäftsordnung schuldig gemacht hat und im Falle erheblichen Beitragsrückstandes (1 Jahresbeitrag). Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.

11. Beiträge

Die Beiträge werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind halbjährlich/jährlich im Voraus durch Erteilung eines Abbuchungsauftrages fällig.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft.

12. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitglieder - bzw. Jahreshauptversammlung
2. Die außerordentliche Mitglieder- bzw. Hauptversammlung
3. Der Vorstand gem. Ziffer 13.
4. Die Belange der Jugendabteilung regelt die Vereinsjugendordnung.

13. Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem /der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden
3. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
4. der Kassenwartin / dem Kassenswart.
5. der Sportwartin/dem Sportwart
6. den Abteilungsleiterinnen/den Abteilungsleitern
7. der Leiterin/dem Leiter Freizeit und Breitensport
8. der Jugendwartin/dem Jugendwart
9. der Pressewartin/dem Pressewart
10. der Festwartin/dem Festwart

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den Personen 1.-4. zusammen.
Die Personen 5.-10. stellen den erweiterten Vorstand dar.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt die Funktion der/des zweiten Vorsitzenden wahr, falls niemand in dieses Amt gewählt wird.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht Vorstandsmitglied eines anderen Tischtennisvereins oder gleichgestellten Vereins sein.

Vorstand im Sinne §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand nach Abs. 1
Mit der Maßgabe, dass der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch Mehrheitsbeschlüsse unter Berücksichtigung Ziffer 6 Abs.1 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres über Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins. Der Vorstand als ausführendes Organ ist an diese Beschlüsse gebunden.

14. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte zum Gegenstand:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Geschäftsbericht des Vorstandes
4. Berichte der Ressortleiter
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zum Bericht des Vorstandes
7. Anträge
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl des Wahlleiters
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Neuwahl zweier Kassenprüfer
12. Verschiedenes

Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang zu erfolgen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn an anderer Stelle der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmberechtigt sind die anwesenden aktiven Mitglieder, sowie die inaktiven Mitglieder mit der Einschränkung entsprechend Ziffer 6 Abs.1 letzter Satz.

Die Hauptversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn:

- a) der Vorstand es beschließt
- b) mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die außerordentliche Hauptversammlung berät und befindet über die Angelegenheiten, die normalerweise der Jahreshauptversammlung obliegen, aber wegen der Eilbedürftigkeit vor der nächsten Jahreshauptversammlung einer Entscheidung bedürfen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Jahreshauptversammlung die Festlegung nach Abs. 2 und 3 unverändert. Anträge zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Hauptversammlung müssen zehn Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.

15. Abstimmungen

Bei allen Beschlüssen und Wahlen der Organe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über Entlastung und sonstigen Fällen in eigener Sache ruht das Stimmrecht des Beteiligten. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Bei Satzungsänderungen entscheidet die 2/3 Stimmenmehrheit.

Die Bestellung eines jeden Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss der Hauptversammlung widerrufen werden; erforderlich dazu ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Abstimmung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so findet

- a) beim eingetragenen Vorstand die Ergänzungswahl durch die nächste Hauptversammlung
- b) beim erweiterten Vorstand die Ergänzungswahl durch den Vorstand statt. Diese Bestellung gilt nur bis zur nächsten Hauptversammlung.

-6-

Über den Verlauf einer jeden Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird und der nächsten Versammlung vorzulegen ist. Gefasste Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

16. Rechnungsprüfer

Die in der Hauptversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben anhand der Bücher und Belege die Kasse und die Jahresrechnung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten, sowie gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

17. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr = Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr 1. Januar bis 31. Dezember.

18. Ordnung

Die im Interesse der Ordnung, der Regelung des Sportbetriebes usw. erforderlichen Verordnungen werden vom Vorstand erlassen.

19. Schadenersatz

Die Mitglieder verzichten auf etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Verein und ein im Auftrag des Vereins handelndes Mitglied, soweit nicht Vorsatz in Frage kommt.

Bei Beschädigungen von Sportgeräten durch Mitglieder hat der Verein dem Grund und in angemessener Höhe Anspruch auf Schadenersatz.

20. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, zu der zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen sein muss, durch dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind in dieser Versammlung nicht dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen schriftlich einzuberufen, mit dem Hinweis darauf, dass nunmehr in jedem Falle die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Recht haben, die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen. Der Vorstand muss die Auflösung sofort in das Vereinsregister eintragen lassen.

Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Pulheim mit der Auflage zu übertragen, dass das Vermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

21 Allgemeines

Der Vorstand ist nicht ermächtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Verschuldung (Kreditaufnahme) zu veranlassen. Die Ungültigkeit einer Satzungsbestimmung lässt die Gültigkeit der übrigen unberücksichtigt.

Anmerkung:

Der Verein ist unter VR 300704 beim Amtsgericht Bergheim in das Vereinsregister eingetragen.

Pulheim-Geyen, 08.Mai 2013

.....
Unterschrift 1. Vorsitzender Unterschrift 2. Vorsitzender